

**FACHVERBAND
NOTFALLSEELSORGE UND KRISENINTERVENTION
IN MITTELDEUTSCHLAND (NKM)**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachverband Notfallseelsorge und Krisenintervention in Mitteldeutschland e.V.“(nkm).
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Notfallseelsorge, Krisenintervention und Einsatznachsorge.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den in § 2 Absatz 2 genannten Tätigkeiten aktiv tätig sind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei –Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die einzelnen Fachgruppen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Vertreter aus Sachsen, Sachsen/Anhalt und Thüringen kommen sollte.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, den Leitern der regionalen Systeme und den Fachgruppenleitern.
- (4) Die Zuständigkeiten und Arbeit des Vorstandes und erweiterten Vorstandes regelt, soweit sie nicht im § 9 geregelt ist, die Geschäftsordnung. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltplanes
 - Erstellung des Jahresberichts
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt.
- (4) Der Vorstand kann bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Die Mitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich

unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Insbesondere sind ihr die Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für zwei Jahre, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgendes:

- Aufgaben des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Höhe des Mitgliedbeitrages
- Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der regionalen Systeme regelt die Geschäftsordnung.

(10) Förder- und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(12) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(13) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller natürlichen und juristischen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Telefonberatung Jena e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

In der vorliegenden Satzung sind bei allen verwendeten männlichen Rollenbezeichnungen die weiblichen gleichgestellt.